99111005080000

Beihilfe für Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waise) von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung

Heruntergeladen am 12.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/582313/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111005080000
Leistungsbezeichnung I	Beihilfe für Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waise) von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Beihilfe für Hinterbliebene in der gesetzlichen Unfallversicherung
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Unfallkasse, Hinterbliebenenbeihilfe, Berufsgenossenschaft, Leistung bei Tod, Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistung nach dem Tod, Geldleistung, gesetzliche Unfallversicherung, Beihilfe, Hinterbliebenenleistung, Witwenbeihilfe,

Modul	Sachverhalt
	Unfallversicherungsträger öffentlicher Hand
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Rente (1180200), Todesfall (1190100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.01.2023
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/__71.html
Teaser	Wenn Ihre Ehefrau, Ihr Ehemann, Ihre eingetragene Lebenspartnerin, Ihr eingetragener Lebenspartner oder ein Elternteil verstorben ist, können Sie von der gesetzlichen Unfallversicherung finanzielle Unterstützung erhalten.
Volltext	Als Witwe, Witwer, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder Vollwaise haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine einmalige Hinterbliebenenbeihilfe der gesetzlichen Unfallversicherung. Zu den Voraussetzungen gehört: • der Tod darf nicht Folge eines Arbeitsunfalls, Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit sein, • die verstorbene Person muss eine oder mehrere Renten der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindesten 50 Prozent erhalten haben, • Sie haben keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Höhe der Beihilfe beträgt 40 Prozent des Jahresgehalts, das Berechnungsgrundlage der Rente

Modul	Sachverhalt
	der verstorbenen Person war. Anstelle einer einmaligen Beihilfe ist es auch möglich, eine laufende Beihilfe zu erhalten, also eine längerfristige, regelmäßige Unterstützung. Die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gewährt Ihnen eine laufende Beihilfe, wenn diese für Sie günstiger ist als eine einmalige Beihilfe. Dies prüft und entscheidet Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse. Eine laufende Beihilfe kann nicht höher als die Hinterbliebenenrente sein.
Erforderliche Unterlagen	• Sterbeurkunde bei Ehepartnerin oder -partner: • Heiratsurkunde als Vollwaise: • Geburtsurkunde • Sterbeurkunde des anderen Elternteils
Voraussetzungen	Ein Anspruch auf Hinterbliebenenbeihilfe besteht, wenn: • eine versicherte Person zum Todeszeitpunkt nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von mindestens 50 Prozent eine Rente oder mehrere Renten mit einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent der gesetzlichen Unfallversicherung bezogen hat und • der Tod der versicherten Person nicht Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit war und • kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht. Bei Witwen, Witwern und Hinterbliebenen, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern: • Die Ehe war keine Versorgungsehe. Bei Vollwaisen:

Modul	Sachverhalt
	• Es besteht ein fiktiver Waisenrentenanspruch und • die oder der Vollwaise hat zum Todeszeitpunkt mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt und • die oder der Vollwaise wurde überwiegend von der verstorbenen Person unterhalten.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Die Hinterbliebenenbeihilfe müssen Sie nicht beantragen. Der Anspruch wird von sich aus ("von Amts wegen") von der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse festgestellt: • Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse erfährt vom Versicherungsfall beziehungsweise vom Tod Ihres Familienmitglieds. • Die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse prüft aufgrund des Versicherungsfalls und der Todesursache, ob Sie einen Anspruch auf Hinterbliebenenbeihilfe haben. Sie können Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse auch online oder per Post kontaktieren. Online-Dienst: • Rufen Sie den OnlineDienst auf. • Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt. • Sie können sich anmelden. Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren. Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren. • Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche. • Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch. • Füllen Sie das OnlineFormular aus und senden Sie es ab. • Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet.

Modul	Sachverhalt
	• Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg. Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse: • Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben. Nachricht per Post: • Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse. • Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.
Bearbeitungsdauer	2 - 3 Woche(n) Für die Bearbeitung einer einmaligen Beihilfe. 4 - 6 Woche(n) Für die Bearbeitung einer laufenden Beihilfe.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.dguv.de/de/reha_leistung/hinterbliebene/index.jsp
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
Kurztext	• Beihilfe für Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waise) von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung • wird gezahlt bei Tod einer versicherten Person, die zum Todeszeitpunkt Anspruch auf eine oder mehrere Renten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zusammen mindestens 50 Prozent hatte • Voraussetzungen: Tod war nicht Folge eines Versicherungsfalls der oder des Verstorbenen kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung • Beihilfe wird gewährt für Witwen beziehungsweise

Modul	Sachverhalt
	Witwer, hinterbliebene, eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner und leibliche Kinder oder Adoptivkinder, wenn sie Vollwaisen sind • Kosten: keine • Bearbeitungsdauer: 2 bis 6 Wochen • Kontaktaufnahme online oder per Post • zuständig: für Unfälle in gewerblichen Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert) ür Unfälle in öffentlichen Unternehmen und Bildungseinrichtungen: Unfallkassen (regional gegliedert)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Beihilfe für Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waise) von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung, Beihilfe für Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waise) von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung